

Kurztitel

Österreichische Arzneitaxe 1962

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 128/1962 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 629/2003

§/Artikel/Anlage

Anl. 1

Inkrafttretensdatum

01.01.2004

Außerkrafttretensdatum

31.12.2011

Text

Anlage A

Grundsätze zur Ermittlung der Arzneimittelpreise

I.

Allgemeine Bestimmungen

1. Der Verkaufspreis eines vom Apotheker zur Abgabe hergestellten Arzneimittels setzt sich zusammen:
 - A. aus den Preisen der zur Herstellung erforderlichen Arzneimittel,
 - B. aus den Vergütungen für die Arbeiten, die nach den im Einzelfalle gegebenen Anweisungen zur Herstellung des abgabefertigen Arzneimittels aufgewendet werden müssen,
 - C. aus dem Preis des zur Aufnahme des Arzneimittels verwendeten Gefäßes,
 - D. aus dem Betrag der Mehrwertsteuer, soweit diese berechnet werden darf.
- 2a. Werden Arzneimittel in einer zur Abgabe an die Verbraucher bestimmten fertigen Packung durch eine öffentliche Apotheke aus dem Handel bezogen und in dieser Packung abgegeben, so ist dem Apothekeneinstandspreis

bis zu 101,00 S (7,29 Euro) ein Zuschlag von 55%	(= 35,5% Rohverdienst),
von 105,07 S (7,59 Euro) bis 216,00 S (15,70 Euro) ein Zuschlag	
von 49%	(= 32,9% Rohverdienst),
von 223,51 S (16,26 Euro) bis 361,97 S (26,25 Euro) ein Zuschlag	
von 44%	(= 30,6% Rohverdienst),
von 375,00 S (27,20 Euro) bis 868,50 S (63,09 Euro) ein Zuschlag	
von 39%	(= 28,1% Rohverdienst),
von 900,92 S (65,45 Euro) bis 1 249,43 S (90,74 Euro) ein	
Zuschlag von 34%	(= 25,4% Rohverdienst),
von 1 297,86 S (94,27 Euro) bis 1 500,00 S (108,99 Euro) ein	
Zuschlag von 29%	(= 22,5% Rohverdienst),
von 1 560,49 S (113,39 Euro) bis 1 800,00 S (130,80 Euro) ein	
Zuschlag von 24%	(= 19,4% Rohverdienst),
von 1 867,79 S (135,74 Euro) bis 2 800,00 S (203,43 Euro) ein	
Zuschlag von 19,5%	(= 16,3% Rohverdienst),
von 2 909,57 S (211,40 Euro) bis 5.000,00 S (363,30 Euro) ein	
Zuschlag von 15%	(= 13,0% Rohverdienst),
und über 5.111,12 S (371,37 Euro) ein Zuschlag von 12,5%	(= 11,1% Rohverdienst),
hinzuzurechnen.	
Beträgt der Apothekeneinstandspreis der Arzneispezialitäten	
101,01 S (7,30 Euro) bis 105,06 S (7,58 Euro), so beträgt der	
Verkaufspreis	156,50 S (11,30 Euro),
216,01 S (15,71 Euro) bis 223,50 S (16,25 Euro), so beträgt der	322,00 S (23,40 Euro),

- | | |
|---|-------------------------------|
| Verkaufspreis | |
| 361,98 S (26,26 Euro) bis 374,99 S (27,19 Euro), so beträgt der Verkaufspreis | 521,00 S (37,80 Euro), |
| 868,51 S (63,10 Euro) bis 900,91 S (65,44 Euro), so beträgt der Verkaufspreis | 1 207,00 S (87,70 Euro), |
| 1 249,44 S (90,75 Euro) bis 1 297,85 S (94,26 Euro), so beträgt der Verkaufspreis | 1 674,00 S (121,60 Euro), |
| 1 500,01 S (109,00 Euro) bis 1 560,48 S (113,38 Euro), so beträgt der Verkaufspreis | 1 935,00 S (140,60 Euro), |
| 1 800,01 S (130,81 Euro) bis 1 867,78 S (135,73 Euro), so beträgt der Verkaufspreis | 2 232,00 S (162,20 Euro), |
| 800,01 S (203,44 Euro) bis 2 909,56 S (211,39 Euro), so beträgt der Verkaufspreis | 2 . 3 346,00 S (243,10 Euro), |
| 5 000,01 S (363,31 Euro) bis 5 111,11 S (371,37 Euro), so beträgt der Verkaufspreis | 5 750,00 S (417,80 Euro). |
- 2b. Werden Arzneispezialitäten durch hausapothekenführende Ärztinnen/Ärzte abgegeben, darf der Verkaufspreis nicht höher sein als jener Verkaufspreis, der in öffentlichen Apotheken verrechnet werden darf.
- 2c. Der Betrag der Mehrwertsteuer ist, soweit diese berechnet werden darf, hinzuzurechnen.
 Telegrammgebühr, Fernsprechgebühr, Porto, Zoll usw. darf der Apotheker dann berechnen, wenn ihm derartige besondere Unkosten nachweislich entstanden sind und der Besteller vorher auf sie hingewiesen worden war.
 Bei Bezug eines Arzneimittels aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ist im Rahmen der gesamten Vertriebskette nur eine Großhandels- und eine Apothekenspanne zu verrechnen;
 Bezugsquelle und -preis sind auf Verlangen nachzuweisen.
3. Wenn auf dem Rezept Angaben fehlen, die die Preisberechnung beeinflussen, so sind sie vom Apotheker hinzuzufügen.
4. Zur Ermittlung des Verkaufspreises der Arzneimittel sind die einzelnen nach den Bestimmungen unter Z 1 oder Z 2 errechneten Preise, Vergütungen und Zuschläge sowie der Betrag der Mehrwertsteuer, soweit diese berechnet werden darf, zusammenzuzählen; die einzelnen Posten sind nötigenfalls auf ganze Groschen (Cent) kaufmännisch zu runden. Aus der Summe ist der Verkaufspreis durch kaufmännische Rundung auf 50 Groschen (5 Cent) zu ermitteln.
5. Auf dem Rezept sind gesondert zu vermerken:
- a) bei einem vom Apotheker zur Abgabe hergestellten Arzneimittel die Einzelbeträge des Verkaufspreises in der unter Z 1 angegebenen Reihenfolge und der Gesamtbetrag;
 - b) bei einer aus dem Handel bezogenen fertigen Packung der Apothekenverkaufspreis des Arzneimittels einschließlich einer allfälligen Suchtgiftgebühr nach Z 6 letzter Absatz, ferner die allenfalls gemäß Z 2c 2.Satz verrechneten zusätzlichen Gebühren sowie der Gesamtbetrag einschließlich der berechneten Mehrwertsteuer.
 - c) für den Fall, dass die Rezeptdaten elektronisch übermittelt werden, gilt die Datenübermittlung als Taxierung auf dem Rezept.
6. Bei Inanspruchnahme der Apotheke außerhalb der festgesetzten Betriebszeiten beziehungsweise außerhalb einer Zeit, in der die Apotheke wegen des Bereitschaftsdienstes offen gehalten wird, ist der Apotheker berechtigt, in der Zeit von 20 Uhr bis 8 Uhr eine Zusatzgebühr von 41,67 S (3,00 Euro), an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 8 Uhr bis 20 Uhr eine Zusatzgebühr von 15,00 S (1,00 Euro) zu berechnen.
 Der hausapothekenführende Arzt darf bei Inanspruchnahme der Hausapotheke während der Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr eine Zusatzgebühr von 20,83 S (1,50 Euro) berechnen, wenn in einem dringenden Fall das Arzneimittel an einen in seiner Behandlung stehenden Kranken, jedoch ohne unmittelbar vorangegangene ärztliche Untersuchung oder Behandlung ausgefolgt wird. Dabei hat der hausapothekenführende Arzt auf dem Rezept "expeditio nocturna" und die Zeit der Expedition zu vermerken. Der hausapothekenführende Arzt darf die Zusatzgebühr bei Inanspruchnahme der Hausapotheke während der Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr auch dann berechnen, wenn das Rezept von einem anderen Arzt, der keine eigene Hausapotheke führt, ausgestellt wurde. Diese von Apothekern (hausapothekenführenden Ärzten) verrechenbaren Zusatzgebühren sind gesondert auf den Rezepten zu vermerken.
 Bei der Abgabe eines Arzneimittels, das der Suchtgiftverordnung 1997, BGBl. II Nr. 374/1997 in der gültigen Fassung, unterliegt, ist der Apotheker oder der hausapothekenführende Arzt befugt, eine Zusatzgebühr von 7,00 S (50 Cent) (Suchtgiftgebühr) zu verrechnen.

II.

Die Berechnung der Arzneimittelpreise

a) Grundsätze zur Ermittlung der Preisansätze der Arzneitaxe:

7. Die Festsetzung der Preise in der Arzneitaxe geht von einem Grundansatz aus, der je nachdem es sich um ein Arzneimittel handelt, das von den Apotheken in rohem oder bearbeitetem Zustand gekauft oder im eigenen Apothekenbetrieb hergestellt wird, nach den Bestimmungen unter Z 8 oder 9 ermittelt wird.

8. Der Grundansatz für Arzneimittel, die nicht im eigenen Apothekenbetrieb hergestellt, sondern in rohem oder bearbeitetem Zustand gekauft werden, wird in folgender Weise ermittelt:

Zuerst wird der aus den Preismittelungen von drei berechtigten Arzneimittelgroßhändlern errechnete Mittelpreis als Einkaufspreis einzelner Waren festgestellt. Maßgebend ist der Einkaufspreis für die übliche Einkaufsmenge (Großhandels-Meldung).

Dem Einkaufspreis wird ein Zuschlag von 100% hinzugezählt.

9. Der Grundansatz für Arzneimittel, die im eigenen Apothekenbetrieb hergestellt werden, ergibt sich aus den Ansätzen für die zur Herstellung im Einzelfalle verwendeten Arzneimittelmengen und der Vergütung für die zur Herstellung erforderlichen Arbeiten.

Maßgebend ist die Herstellungsmenge von 1 kg, wenn üblicherweise 10 g oder mehr verordnet wird, andernfalls ist die Menge von 100 g maßgebend.

Die Ansätze für die verwendeten Arzneimittelmengen werden durch Teilung der entsprechenden, nach Z 8 ermittelten Grundansätze im Verhältnis der verarbeiteten Mengen ermittelt.

Für die Anfertigung wird, sofern die Herstellungsmenge von 1 kg der Preisberechnung zu Grunde gelegt wird, die entsprechende nachstehend bestimmte Vergütung, sofern die Herstellungsmenge von 100 g der Preisberechnung zu Grunde gelegt wird, unbeschadet der nachstehenden Bestimmung unter lit. a, ein Fünftel dieser Vergütung in die Berechnung eingesetzt.

Als Vergütungen sind in die Berechnung einzusetzen:

- | | |
|---|-----------------------|
| a) für die Herstellung von Destillaten und kohlensäurefreiem Wasser, einschließlich aller Nebenarbeiten, für 1 kg oder weniger | 60,50 S (4,40 Euro) |
| b) für die Entkeimung nach den Bestimmungen des Arzneibuches, für 1 kg | 189,90 S (13,80 Euro) |
| c) für das Kochen von Ölen oder weingeisthaltigen Flüssigkeiten, einschließlich des etwa erforderlichen Abdampfens, Pressens und Filterns, für 1 kg | 189,90 S (13,80 Euro) |
| d) für die Herstellung von Mischungen von Flüssigkeiten, für 1 kg | 24,80 S (1,80 Euro) |
| e) für die Herstellung von Lösungen, einschließlich der Extraktion und Filtration von Salzen, für 1 kg | 48,20 S (3,50 Euro) |
| von Balsamen oder Ölen, für 1 kg | 71,60 S (5,20 Euro) |
| ist bei der Herstellung von Lösungen Erwärmen erforderlich, so erhöhen sich diese Vergütungen um je | 48,20 S (3,50 Euro) |
| f) für die Herstellung von Ceraten, Pflastern oder Seifen, für 1 kg | 189,90 S (13,80 Euro) |
| g) für die Mengung von feinen Pulvern, für 1 kg | 48,20 S (3,50 Euro) |
| für die Mengung von Tees oder groben Pulvern, für 1 kg | 24,80 S (1,80 Euro) |
| h) für die Herstellung von Salben, Pasten, für 1 kg ohne Schmelzen | 94,90 S (6,90 Euro) |
| für die Herstellung von Emulsionen ohne Schmelzen | 119,70 S (8,70 Euro) |
| wenn dabei Schmelzen erforderlich ist | 189,90 S (13,80 Euro) |
| i) für die Herstellung von Tinkturen, Elixieren, Weinen oder Essigen, wenn dabei eine Extraktion von Pflanzenstoffen erforderlich ist, für 1 kg | 238,00 S (17,30 Euro) |
| Zum Ausgleich des bei der Herstellung von Tinkturen, Elixieren, Weinen und Essigen entstehenden Stoffverlustes wird die Summe aus den Ansätzen der Bestandteile und der Vergütung für die Arbeit um ein Neuntel erhöht. | |
| k) für die Herstellung von Sirupen, für 1 kg | 94,90 S (6,90 Euro) |
| wenn dabei eine Extraktion eines Arzneimittels erforderlich ist | 189,90 S (13,80 Euro) |
| l) für die Herstellung von Extrakten auf je 1 kg der auszuziehenden Stoffe bei dünnen Extrakten | 143,10 S (10,40 Euro) |
| bei dicken Extrakten | 283,50 S (20,60 Euro) |
| bei Trockenextrakten | 568,30 S (41,30 Euro) |
| bei Fluidextrakten | 283,50 S (20,60 Euro) |

Im vorstehenden unter lit. a bis l nicht verzeichnete Arbeiten sind nach den Bestimmungen unter Z 16 zu vergüten.

10. Bei allen Berechnungen sind Bruchteile eines Groschens (Cents) auf einen vollen Groschen (Cent) kaufmännisch zu runden; dh. bei einem Wert bis 4 ist abzurunden, ab einem Wert von 5 ist aufzurunden. Ein Runden "von hinten", also von der letzten verfügbaren Dezimalstelle auf die vorletzte, von der vorletzten auf die vorvorletzte usw. ist nicht zulässig.
11. Für Arzneimittel, die nach Stückzahl oder Flächenmaß eingekauft werden, finden die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

b) Grundsätze zur Berechnung der Preise für Arzneimittel, die in der Arzneitaxe nicht angeführt sind:

12. Für Arzneimittel, die in der Arzneitaxe nicht angeführt sind, sind die Preise nach den vorstehenden Bestimmungen sinngemäß zu berechnen.
- 13a. Ist zur Herstellung einer magistralen Zubereitung eine Arzneispezialität zu verwenden und weicht die verschriebene Menge vom Inhalt einer im Handel befindlichen Packung ab, ist bei der Preisberechnung von der nächstgrößeren Packung, die über der verschriebenen Menge liegt, auszugehen, sofern diese nicht mehr als das Zehnfache der kleinsten Packung beinhaltet. Für die verbrauchte Menge ist das Doppelte des aliquoten Apothekeneinstandspreises, jedoch nicht mehr als der Verkaufspreis der abgabefertigen Packung zu berechnen.
- 13b. Wird zur Herstellung einer magistralen Zubereitung eine Arzneispezialität benötigt, für deren Haltbarkeit der Erzeuger nicht länger als zwei Jahre Gewähr leistet, ist die verschriebene Menge aus der geringstmöglichen Anzahl von im Handel befindlichen Packungen, bei der die geringste Restmenge verbleibt, zu entnehmen.

Für die zur Gänze verbrauchten Packungen ist der Verkaufspreis zu berechnen. Von der kleinsten Packung, deren Inhalt nicht vollständig verbraucht wurde, ist für die verbrauchte Menge das Doppelte des aliquoten Apothekeneinstandspreises, jedoch höchstens der Verkaufspreis der ganzen Packung in Rechnung zu stellen.

Von den eine Hausapotheke führenden Ärzten (Tierärzten) im Anbruch entnommene und an Patienten unmittelbar verabreichte Injektionen sind mit dem aliquoten Teil des Apothekenverkaufspreises der größten für den Bezug durch hausapothekenführende Ärzte in Betracht kommenden Normalpackung zu verrechnen.

c) Grundsätze zur Berechnung der Preise für die zur Herstellung eines Arzneimittels erforderlichen Arzneimittelmengen:

14. Die Preise für die zur Anfertigung eines Arzneimittels erforderlichen Arzneimittelmengen werden nach Verhältnis der verwendeten Mengen aus den in der Arzneitaxe festgesetzten Preisansätzen berechnet.
Für Arzneimittel, die nach Stückzahl oder Flächenmaß berechnet werden, finden die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.
15. Der niedrigste in die Berechnung des Verkaufspreises eines Arzneimittels einzusetzende Preis beträgt für gereinigtes (destilliertes) Wasser 70 Groschen (5 Cent), für alle anderen in der Arzneitaxe angeführte Mittel 4,20 Schilling (30 Cent). Der niedrigste Preis für Arzneimittel, die in der Arzneitaxe nicht angeführt sind, beträgt 4,20 Schilling (30 Cent). Für die zur Herstellung isotoner Lösungen, zB Augentropfen und Augenwässer, erforderlichen Hilfsstoffe (Natriumchlorid oder Kaliumnitrat) darf ein Mindestansatz von 4,20 Schilling (30 Cent) verrechnet werden.
Für die zur Einstellung einer Lösung auf einen bestimmten pH-Wert erforderlichen Pufferlösungen inklusive des allfälligen Zusatzes eines Konservierungsmittels beträgt der Mindestansatz 4,20 Schilling (30 Cent).

d) Vergütungen für die zur Herstellung der vom Apotheker zur Abgabe vorbereiteten Arzneimittel aufgewendeten Arbeiten (Rezepturtaxe):

16. Für die Herstellung eines Arzneimittels und seine Vorbereitung zur Abgabe wird einschließlich eines etwa erforderlichen Papierbeutels vergütet:

	Apotheke	Hausapotheke
	Schilling (Euro)	Schilling (Euro)
a) für ein Arzneimittel bis 300 g, das durch Mischen mehrerer Flüssigkeiten bereitet wird, sowie für die Mengung von geschnittenen Pflanzenteilen bis zu 100 g einschließlich einer Teilung bis zu 6 Teilen	13,80 (1,00) 27,50 (2,00)	6,90 (0,50) 10,50 (0,75)
b) für Lösung oder Anreibung eines oder mehrerer nicht flüssiger Arzneimittel (ausgenommen das Gebrauchsfertigmachen einer Arzneispezialität), für die Herstellung von Schleim aus Eibischwurzel, Traganth, Quittensamen oder dgl. bis 300 g, einschließlich einer Teilung bis zu 6 Teilen, für die Mengung von Pulvern, für die Herstellung von Granulaten, Pasten, Salben bis zu	34,40 (2,50) 13,80 (1,00)	13,80 (1,00) 13,80 (1,00)

- 100 g einschließlich einer Teilung bis zu 6 Teilen, für die Anfertigung von abgeteilten Pulvern bis zu 6 Stück, für die Herstellung von Tabletten oder Pastillen bis zu 6 Stück, für die Herstellung von Pillen bis zu 30 Stück, von Pillen über je 2 g und von Bissen für Tiere bis zu 3 Stück einschließlich des Bestreuungsmittels, für das Streichen eines Pflasters bis zu 100 cm², für die Herstellung eines Pflasters bis zu 100 g einschließlich des Streichens desselben bis zu 100 cm², für die Herstellung von rektal oder vaginal zu verabreichenden Zäpfchen, Kugeln oder Stäbchen bis zu 3 Stück
- Gebrauchsfertigmachung von Arzneispezialitäten
- c) für die Herstellung einer Abkochung oder eines Aufgusses, einer Tinktur, einer Emulsion, einer Gallerte, einer Saturation bis zu 300 g, einschließlich einer Teilung bis zu 6 Teilen, für das Abdampfen einer Flüssigkeit bis zu 100 g, für das Füllen, Zuschmelzen von Ampullen bis zu 3 Stück
- | | | |
|--|--------|--------|
| | 41,30 | 13,80 |
| | (3,00) | (1,00) |
- d) für das Entkeimen oder Auskochen eines Gefäßes bis zu einer Inhaltmenge von 300 ml oder eines Gerätes, für das Entkeimen eines Arzneimittels nebst Gefäß bis 300 g, für die Herstellung einer Lösung unter aseptischen Bedingungen nebst Gefäß bis 300 g (ausgenommen das Lösen einer Arzneispezialität), auch bei Abgabe in geteilter oder vervielfältigter Form bis zu 3 Teilen nebst Gefäß, für die Herstellung von Augentropfen unter aseptischen Bedingungen nebst Gefäß bis zu 30 g
- | | | |
|--|--------|--------|
| | 55,00 | |
| | (4,00) | 13,80 |
| | 27,50 | (1,00) |
| | (2,00) | - |
- Lösen oder Mischen einer Arzneispezialität
- e) für das Füllen von Kapseln einschließlich der Vergütung für die Kapseln bis zu 6 Stück ist ein Zuschlag von zu berechnen; der gleiche Zuschlag ist für die Herstellung einer isotonen Lösung ohne bestimmten pH-Wert unter aseptischen Bedingungen bis zu 300 g (Augentropfen bis zu 30 g) zu berechnen; dieser Zuschlag ist dreifach zu berechnen, wenn eine Lösung bis zu 300 g (Augentropfen bis zu 30 g) auf einen bestimmten pH-Wert eingestellt werden soll
- | | | |
|--|--------|--------|
| | 13,80 | 3,45 |
| | (1,00) | (0,25) |
- f) bei Überschreitung der unter lit. a bis e angegebenen Gewichtsmengen, Stückzahlen oder Flächenmaße ist für jede darüber hinaus abzugebende kleinere bis gleich große Menge ein Zuschlag von
- | | | |
|--|--------|--------|
| | 6,90 | 3,45 |
| | (0,50) | (0,25) |
- zu verrechnen;
- g) Zusatzvergütung im Rahmen eines Suchtgiftprogrammes je Dauerverordnung
- | | | |
|--|---------|---|
| | 206,40 | - |
| | (15,00) | |
- h) Vergütung für jede Füllung von parenteralen Applikationshilfen (zB Schmerzpumpen)
- | | | |
|--|--------|---|
| | 96,30 | - |
| | (7,00) | |
- i) sind zur Herstellung eines Arzneimittels Arbeiten aus verschiedenen der oben angegebenen Gruppen lit. a bis c auszuführen, so ist nur die jeweils höchste Vergütung zu berechnen. Sind zur Herstellung eines Arzneimittels mehrere Arbeiten derselben Gruppe erforderlich, so ist die entsprechende Vergütung nur einmal zu berechnen

e) Vergütung für Gefäße:

17. Für die Aufnahme der Arzneimittel ist ein zweckmäßiges Abgabebehältnis zu verwenden. Die Auswahl der Gefäße wird vor allem von den chemisch/physikalischen Eigenschaften des Arzneimittels und der vorgesehenen Art der Anwendung bestimmt. Die Arzneimittel sind unter Verwendung der geringstmöglichen Zahl von Gefäßen abzugeben.

18. Für die Gefäße, in denen die Arzneimittel abgegeben werden, gelten die in der Taxe der Gefäße festgesetzten Preise.

Für die Gefäßauswahl gelten folgende Mindestanforderungen:

Trockene Arzneimittel, ungeteilte Pulvermischungen, geschüttete Pflanzenteile und Teemischungen in Papierbeuteln; Kapseln, Tabletten, Pastillen, Pillen, Granulate sowie trockene Arzneimittel, die vorsichtig aufzubewahren sind und ungeteilte trockene Mischungen, die vorsichtig oder sehr vorsichtig aufzubewahrende Arzneimittel enthalten, in Salbentiegeln;

dickflüssige Emulsionen und Suspensionen in Weithalsgefäßen aus Kunststoff;

Salben, Pasten, weiche Seifen, Gallerten, gepresste Zäpfchen und Vaginalkugeln, Stäbchen, Ampullen je nach Erfordernis in Salbentiegeln bzw. Salbentuben;

gießbare Zäpfchen und Vaginalkugeln in Gießformen;

Gele und Augensalben in Salbentuben;

- Augentropfen in entkeimten Augentropfflaschen;
 - magistral herzustellende entkeimte Lösungen in den laut Gefäßtaxe vorgesehenen Gläsern aus Neutralglas;
 - tropfenweise einzunehmende Arzneimittel in Glasflaschen mit Tropfeinsatz, Nasentropfen in Pipettenflaschen, abgeteilte Pulver in Faltkartons.
19. Für die Gefäße, in denen die Arzneimittel abgegeben werden, gelten die in der Taxe der Gefäße festgesetzten Preise.

III.

Besondere Bestimmungen für die Preisberechnung und die Abgabe von Arzneimitteln auf Kosten des Bundes, der Länder und der Gemeinden sowie der von ihnen verwalteten öffentlichen Fonds und Anstalten, der Träger der Sozialversicherung und gemeinnütziger Krankenanstalten

20. Werden Arzneimittel in zur Abgabe an die Verbraucher bestimmten Packungen mit verschieden großem Inhalt in den Handel gebracht, so ist, wenn in der Verordnung eine genaue Angabe über den Inhalt fehlt, die kleinste Packung abzugeben und zu berechnen, bei Verordnung einer großen Packung die nächstgrößere (zweitkleinste).
- Weicht die verordnete Menge vom Inhalt einer Packung ab, so ist die nächstkleinere Packung oder ein Vielfaches dieser Packung, jedoch nicht mehr als die verordnete Menge, abzugeben und zu berechnen.
- Verordnet der Arzt zum äußerlichen Gebrauch bestimmte Arzneimittel, die in zur Abgabe an die Verbraucher bestimmten Packungen mit verschiedenem Gehalt an wirksamen Stoffen in den Handel gebracht werden, ohne nähere Angabe über diesen Gehalt, so ist, sofern der verordnende Arzt nicht zu erreichen ist, das Arzneimittel mit dem schwächsten Gehalt an wirksamen Stoffen abzugeben und zu berechnen.
- Werden Arzneimittel in gleich großen, aber verschieden aufgemachten zur Abgabe an die Verbraucher bestimmten Packungen in den Handel gebracht, so ist das Arzneimittel in der billigeren Packung abzugeben und zu berechnen.
21. Die Abgabe von Gefäßen auf Rechnung der begünstigten Bezieher hat zu den unter Z 18 angeführten Mindestanforderungen zu erfolgen.
- Die Abgabe von Salben, Pasten, weichen Seifen, Gallerten, gepressten Zäpfchen und Vaginalkugeln, Stäbchen und Ampullen hat je nach Erfordernis in Salbentiegeln bzw. Salbentuben zu erfolgen, in Mengen über 100 g jedenfalls in Salbentiegeln.
22. Die Zusatzgebühr nach Z 6 darf von Apotheken nur dann den in Überschrift zu Abschnitt III angeführten Beziehern verrechnet werden, wenn das Rezept den handschriftlichen Vermerk des Arztes "expeditio nocturna" oder einen anderen Vermerk des Arztes (zB "Erste Hilfe", "per. vit."), der auf die Dringlichkeit einer Arzneimittelabgabe während der Sperrzeit hinweist, enthält.
- Anderenfalls ist sie vom Überreicher des Rezeptes einzuheben. Wird sie dem Versicherungsträger verrechnet, so ist die Zeit der Inanspruchnahme der Apotheke auf dem Rezept zu vermerken und vom Expedienten die Unterschrift beizusetzen.